



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Art des Masterstudiengangs](#)

[§ 3 Ziele des Masterstudiengangs](#)

[§ 4 Zulassung zum Studium](#)

[§ 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit](#)

[§ 6 Aufbau des Masterstudiengangs](#)

[§ 7 Arten von Lehrveranstaltungen](#)

[§ 8 Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen](#)

[§ 9 Studien- und Prüfungsausschuss](#)

[§ 10 Abschlussmodul](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

[Anlage: Studiengangübersicht gemäß § 6](#)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem

Wintersemester 2021/2022 das Studium im Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2

Art des Masterstudiengangs

Bei dem Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang. Der Masterstudiengang ist stärker forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Studiengangs

(1) Ziele des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) sind, Bachelorabsolventen auf der Basis ihres Grundlagenwissens in verschiedene Gegenstandsfelder, Problemzusammenhänge und Forschungskontexte des Faches Kunstgeschichte einzuführen, mit aktuellen Diskursen und Forschungsfragen zu konfrontieren und Anregung zur eigenständigen und innovativen Forschungsarbeit zu geben. Dabei finden die Praxis und die Geschichte des Faches bei der Teilnahme an Kolloquien, Forschungs- und Ausstellungsprojekten sowie der Diskussion von Forschungsproblemen vor dem Original (Exkursion), angemessene Berücksichtigung.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) vermittelt vertiefte Kompetenzen und ein hohes Reflexionsniveau im Umgang mit Bau-, Bild- und Kunstwerken. Insbesondere erweiterte Methodenkompetenzen und eine stärkere Reflexion der eigenen Fachgeschichte befähigen zu eigenständiger wissenschaftlicher Betätigung. Durch die praktische, historische und theoretische Ausrichtung qualifiziert das Masterstudium für ein breites Berufsfeld, das Tätigkeiten im Galerie-, Ausstellungs- und Museumswesen, in allgemeinen Kulturinstitutionen, in Journalismus und Tourismus umfasst. Durch das Studium des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) werden fachspezifische Sichtweisen intensiviert, weiterführende Forschungsperspektiven eröffnet, die in eine sich anschließende Promotion münden können, sowie allgemein gesellschaftliche und kulturelle Kompetenzen gefördert und gestärkt.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in Englisch nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Absatz 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss sollte in Kunstgeschichte im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten, in einer geistes-, sozial-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlichen oder vergleichbaren Disziplin erfolgt sein. Im Rahmen des geistes-, sozial-, kultur-, gesellschaftswissenschaftlichen Abschlusses sind Vorkenntnisse in den Bereichen Kunstgeschichte, Kunsttheorie oder Ästhetik im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachzuweisen.

(3) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert I, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgte.

Fundierte Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)) werden dringend empfohlen.

(4) Über das Vorliegen der inhaltlichen Vergleichbarkeit und der ausreichenden Vorkenntnisse gemäß Absatz 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann in diesem Zusammenhang aufgeben, dass fehlende Vorkenntnisse im Umfang von maximal 10 Leistungspunkten bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachzuholen sind. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des Masterstudiengangs.

(5) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.03.2012 (ABl. 2012, Nr. 2, S. 3) in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Dem Zulassungsantrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a. Das Bachelorabschlusszeugnis bzw. ein äquivalenter Bildungsnachweis gemäß Absatz 2 in Form beglaubigter Abschriften. Falls das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen gemäß der Bewerbungs- und Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung einzureichen.
- b. Geeignete Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Absatz 3.
- c. Geeignete Nachweise über die Vorkenntnisse gemäß Absatz 2 Satz 3.

(8) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Masterstudiengangs

(1) Der Aufbau des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistung/en, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Angebotsturnus der Module garantiert eine möglichst große Flexibilität, sodass ein interessengeleitetes Studium gewährleistet ist. Kontinuierliche Forschungs- und Praxisnähe sind durch zwei über zwei Semester verteilte Module gewährleistet.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Masterstudiengang wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind: Vorlesung, Hauptseminar, Projekt, Kolloquium und Exkursion. Sofern es sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

- Vorlesungen bieten zusammenhängende und systematische Darstellungen zu bestimmten Problem- und Gegenstandsbereichen und vermitteln Fachkenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- Hauptseminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an;
- Projekte sind forschungs- und ausstellungsbezogene, universitätsinterne oder kooperative Lehrveranstaltungen, die in die Forschungs- und Berufspraxis einführen. Sie sind mit 10 LP integriert. Der Projektbericht oder die schriftliche Ausarbeitung ist beim Modulverantwortlichen einzureichen;
- Kolloquien bieten die Plattform zur interdisziplinären Diskussion von Forschungsfragen und Forschungsergebnissen;
- Exkursionen führen zu einer längeren, notwendigen, direkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Bau-, Bild- und Kunstwerken vor Ort.

§ 8

Modulleistungen, Studienleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistung festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind:

- Mündliche Prüfung: dauert in der Regel 15 Minuten, im Abschlussmodul hingegen 30 Minuten,
- Schriftliche Ausarbeitung: eine im Anschluss an einen mündlichen Vortrag (Referat) schriftlich fixierte Arbeit von 5 bis max. 10 Seiten;
- Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 bis max. 25 Seiten;
- Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 60-90 Minuten Dauer; Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
- Projektbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung von 5 bis max. 10 Seiten;
- Exposé: ein schriftlich fixierter Problemaufriss zu Forschungsfragen von 3-5 Seiten;
- Masterarbeit: Näheres dazu unter § 10.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

- Referat: Mündlicher Vortrag; dauert in der Regel 30-45 Minuten;
- Stundenprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung von in der Regel 2-4 Seiten;
- Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten;
- Informationsreferat: auf Exkursionen vor Ort vorzutragende schriftliche Arbeit von in der Regel 2-4 Seiten.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht- Bestehen zu wiederholen.

(5) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Zudem wird vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die Inanspruchnahme der Studienfachberatung dringend empfohlen

(6) Die Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden in der Regel spätestens fünf Wochen vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt bzw. über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

§ 9

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Masterstudiengangs Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) bilden die Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Kunstgeschichte und Archäologien Europas einen Studien- und Prüfungsausschuss Kunstgeschichte, der vom Fakultätsrat durch Beschluss zu bestätigen ist (§ 17 Abs. 1 RStPOBM).

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 10

Abschlussmodul

(1) Eine Masterarbeit ist im Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 810 Stunden.

(2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und geforderte Module im Umfang von 80 Leistungspunkten erfolgreich absolviert hat. Ebenso ist die Nachholung unzureichender Vorkenntnisse i.S.v. § 4 Abs. 4 nachzuweisen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des dritten Semesters nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss durch das Prüfungsamt ausgehändigt. Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller ist zugleich Erstgutachterin bzw. Erstgutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt sowie das Datum der Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(4) Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Textseiten (Richtwert) nicht überschreiten, die Bearbeitungszeit für das Thema der Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(5) Teil des Abschlussmoduls ist eine mündliche Prüfung, die in der Regel 30 Minuten umfasst und nach Annahme der Masterarbeit stattfindet. In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Masterarbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und kontextbezogen vertiefen kann.

(6) Masterarbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis von 3:1 gewertet.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Arbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Masterarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, jeweils innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Der Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) führt zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.).

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 24.02.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.04.2021.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt bereits ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft.

(4) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Masterstudiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) aufnehmen.

(5) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studienspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(6) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 31.03.2023 zu wiederholen.

(7) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.04.2011 (ABl. 2011, Nr.8, S. 22), in der Fassung der Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Kunstgeschichte (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.08.2014 (ABl. 2014, Nr. 7, S. 13), tritt zum 01.04.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 22. April 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Studiengangübersicht
Master Kunstgeschichte 120 LP**

| <i>Modultitel</i> | <i>Teilnahme- voraus- setzung</i> | <i>Kontakt- studium (SWS)</i> | <i>LP</i> | <i>Studien- leistung</i> | <i>Modulvor- leistung</i> | <i>Modulleistung</i> | <i>Anteil an Abschlussnote</i> | <i>Empfehlung Anfangs- semester</i> |
|--|---|-----------------------------------|-----------|------------------------------|-------------------------------|--|------------------------------------|---|
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| 01 Fachwissen Mittelalter | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | 10/110 | 1. oder 3. |
| 02 Fachwissen Neuzeit | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | 10/110 | 1. oder 3. |
| 03 Fachwissen Moderne und Gegenwart | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | 10/110 | 1. oder 3. |
| 04 Geschichte und Theorie | Nein | 2 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung | 10/110 | 1. oder 3. |

| | | | | | | | | |
|--|------|---|----|------|------|--|--------|--------------------------|
| | | | | | | oder Hausarbeit | | |
| 05 Methoden und Diskurse | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | 10/110 | 2. |
| 06 Themen und Formen | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Klausur* oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | 10/110 | 1. oder 3. |
| 07 Exkursion | Nein | 6 | 10 | Ja | Nein | Mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit | - | 2. |
| 08 Forschungs- und Ausstellungspraxis | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Projektbericht oder schriftliche Ausarbeitung | 10/110 | 1. und 2. oder 2. und 3. |
| 09 Forschungskolloquium | Nein | 4 | 10 | Ja | Nein | Exposé | 10/110 | 1. und 2. oder 2. und 3. |
| 11 Abschlussmodul (MA Kunstgeschichte 120 LP 2021) | Nein | 0 | 30 | Nein | Nein | Masterarbeit; mündliche Prüfung | 30/110 | 4. |

Anmerkung zur Studiengangübersicht:

* Klausuren können im Antwort-Wahl-Verfahren laut § 14 Abs. 4 RStPOBM durchgeführt werden.